



Die Gemeinde Forstinning erläßt aufgrund der §§ 2 (1), 2(6), 9,10 d. Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.60, i.d.F.v. 6.7.79, Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art.107 Abs.4 i.v. mit Art.7 Abs.1 Satz 1 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) i.d.F.v. 15.9.77 (BGBl. I S.1763), der Verordnung über die Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.61 (GVBl. S.161) und der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung) vom 30.7.1987 (BGBl. I S.833) die Änderung des Bebauungsplanes Forstinning, "Baugebiet Schule" als

SATZUNG.

- 1.00 Festsetzungen
- 1.01 Der Geltungsbereich erfaßt die Fl.-Nr. 203 - 203/5 mit den Anliegerstraßen.
- 1.02                      Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- 1.03 Für den Geltungsbereich wird das Maß der baulichen Nutzung wie folgt festgesetzt:  
 Grundflächenzahl bei I = 0,3 max.  
 Geschosflächenzahl bei I = 0,5 max.  
 Grundflächenzahl bei II = 0,3 max.  
 Geschosflächenzahl bei II = 0,6 max.  
 Die in dem genehmigten Bebauungsplan vom 1.10.62 i.d.F.v. 23.1.68 unter Abs.2 der Festsetzungen aufgeführten Nutzungsziffern sind damit ungültig.
- 1.04 Die überbaubaren Grundstücksflächen werden geändert und die Änderung mit folgenden Planzeichen dargestellt:  
 \* - \* - \* Aufgehobene alte Baugrenze  
 ———— Neu festgesetzte Baugrenze
- 1.05 Bei der Errichtung neuer Gebäude sind die Abstandsflächen gem. Art.6 und 7 BayBO einzuhalten. Sie haben Vorracht vor den festgesetzten Baugrenzen
- 1.06 II = ZWEI VOLLGESCHOSS, ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT
- 2.00 Hinweise
- 2.01 Unveränderte alte und genehmigte Baugrenze
- 2.02 Alle weiteren Festsetzungen und Hinweise des genehmigten Bebauungsplanes sind Bestandteil auch dieses Änderungsplanes.

ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES  
**BAUGEBIET SCHULE**  
 GEMEINDE FORSTINNING

- 3.00 Vermerke
- 3.01 Der Entwurf zu der Änderung des Bebauungsplanes wurde mit der Begründung gemäß § 2a (6) BBauG vom 4.1.1982 bis 3.2.1982 in der Gemeindekanzlei der Gemeinde Forstinning öffentlich ausgelegt.  
 Forstinning, den 30.11.1982  
 [Signature] 1. Bürgermeister
- 3.02 Die Gemeinde Forstinning hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 12.10.1982 den geänderten Bebauungsplan gem. § 10 BBauG als Satzung beschlossen.  
 Forstinning, den 30.11.1982  
 [Signature] 1. Bürgermeister
- 3.03 Das Landratsamt Ebersberg hat den geänderten Bebauungsplan mit BESCHIED VOM 14. NOV. 1984 gem. § 11 BBauG in Verbindung mit § 2 der Verordnung vom 22.10.61 (GVBl. S.723) IN DER BEZEICHNUNG VON 6.7.82 (GVBl. S.450) GENEHMIGT.  
 Landratsamt Ebersberg  
 Ebersberg, den 14. Nov. 1984  
 [Signature] I.A.  
 Dr. Zimmick, DR.
- 3.04 Der genehmigte Bebauungsplan wurde am 19.04.1985 in der Gemeindekanzlei gem. § 12 Satz 1 BBauG zur jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 18.04.1985 ortsüblich durch Aushang an der Amtstafel bekanntgemacht worden. Der geänderte Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.  
 Forstinning, den 04. April 1985  
 [Signature] 1. Bürgermeister  
 Schmidt 1. Bürgermeister

MÜNCHEN, DEN 17.12.1981 - A. 9.10.1982  
 DER ENTWURFSVERFASSER  
 GÜNTHER JOACHIM HERRMANN  
 DIPL. ING.-ARCHITEKT BDA  
 VEIT-POGNER-STRASSE 33  
 8 MÜNCHEN 81, T. 91 45 33